

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 2. Verwaltungsgemeinschaften
 3. Verbandsgemeinden und
 4. kreisfreien Städte
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-21 jl/kn

Datum
27.04.2010

Zukunft der Finanzausgleichsumlage gemäß § 23 FAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 16.02.2010 wurde die Regelung des § 19a FAG zur Erhebung einer Finanzausgleichsumlage in der bis zum Ende des Jahres 2009 gültigen Fassung als verfassungswidrig angesehen. Diese Regelung sah bisher vor, dass Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl ihre Bedarfsmesszahl um mehr als 50% übersteigt, 30% des über diesem Grenzwert liegenden Betrages als Finanzausgleichsumlage abführen müssen. Die Verpflichtung entfiel jedoch, wenn diese zu einer unangemessenen Veränderung der Finanzkraft der Gemeinde führte und die Ausnahme von der Verpflichtung zur Abführung zur Sicherung einer angemessenen Finanzkraft der Gemeinde erforderlich gewesen wäre. Das Landesverfassungsgericht beanstandet den (alten) § 19a des FAG in zwei wesentlichen Punkten:

- Die Berücksichtigung der Finanzausgleichsumlagezahlung abundanter Kommunen bei der Ermittlung der Kreisumlage greife in die Finanzhoheit der Landkreise ein. So enthält § 16 Abs. 2 Satz 1 FAG (alt) genau wie § 15 des neuen FAG die Regelung, dass bei der Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landkreise und der hier herangezogenen Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden die entrichtete Finanzausgleichsumlage in Abzug gebracht wird. Diese Inpflichtnahme der Landkreise ist nach Auffassung des Landesverfassungsgerichts unzulässig.
- Des Weiteren sieht das Landesverfassungsgericht die im alten § 19a FAG enthaltene Härteklausele als zu unbestimmt an.

Im Rahmen der Ende 2009 vorgenommenen Gesetzesänderung wurden die Regelungen in das neue, seit 1. Januar 2010 geltende FAG überführt (§ 23). Über das Urteil haben wir ausführlich mit KNSA-Beitrag 17/2010 vom 25.02.2010 berichtet. Die Landesregierung hat im Nachgang geprüft, inwieweit auf dieses Urteil reagiert wird. Zudem fand am 15.04.2010 eine Beratung vor dem Innenausschuss des Landtages statt, zu der auch die beiden kommunalen Spitzenverbände eingeladen waren. Als Ergebnis auch dieser Beratung hat das Ministerium des Innern mit Datum vom 23. April 2010 einen Erlass veröffentlicht, den wir Ihnen als Anlage zu diesem E-Mail-Rundschreiben zukommen lassen.

Die mit dem Erlass festgelegte Nicht-Anwendung der §§ 15 Nr. 1, 18 Abs. 2 und 23 FAG i.d.F. vom 16.12.2009 wird Auswirkungen auf die FAG- Festsetzungsbescheide der Landkreise, der abundanten Kommunen und in den letztendlichen Auswirkungen eventuell auch auf die Kreisumlagezahlungen haben. So erhöht sich die Umlagekraftmesszahl gemäß § 15 FAG (neu) jener Landkreise, in denen Kommunen nach der alten Rechtslage zur Finanzausgleichsumlage herangezogen worden wären. So wird die von einzelnen Gemeinden nun nicht mehr zu entrichtende Finanzausgleichsumlage auch nicht mehr, wie bisher im § 15 Nr. 1 FAG (neu) vorgesehen, von der Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden abgezogen. Damit dürften die betroffenen Landkreise tendenziell weniger allgemeine Zuweisungen zugeteilt bekommen als dies noch bei den bisherigen Orientierungsdaten und den hier berücksichtigen Auswirkungen der Finanzausgleichsumlage der Fall war. Im Gegenzug wirkt sich die im § 18 Abs. 2 FAG (neu) nicht mehr als Kreisumlagegrundlage zum Abzug zu bringende Finanzausgleichsumlage tendenziell kreisumlageerhöhend bei gleichbleibenden Hebesätzen aus, was isoliert betrachtet für eine tendenzielle Senkung der Kreisumlagehebesätze spricht. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie sich die unterschiedlichen Wirkmechanismen in den einzelnen Landkreisen in der Summe auswirken werden.

Die FAG - Festsetzungsbescheide sollen nach uns vorliegenden Informationen des Ministeriums des Innern voraussichtlich Ende Mai 2010 verschickt werden. Das Ministerium des Innern beabsichtigt, alle Kommunen mit einem Schreiben, welches voraussichtlich um den 03.05.2010 veröffentlicht wird, über die Abschlagszahlungen hinsichtlich der in § 16 FAG (neu) geregelten Investitionspauschale aber auch über die sich aus technischen Gründen bis Ende Mai 2010 verzögernde FAG-Festsetzung zu informieren. Jedoch soll zu diesem Zeitpunkt bereits die Neuberechnung der den jeweiligen Kommunen zufließenden FAG-Zuweisungen unter Berücksichtigung des Urteils zur Finanzausgleichsumlage und der jetzt beschlossenen Nicht-Anwendung ins kommunale Infoportal des Statistischen Landesamts eingestellt werden.

Im Hinblick auf die durch das jüngste Urteil auch in der Beratung am 15.04.2010 vom SGSA erwartete Positionierung zur Zukunft einer Finanzausgleichsumlage, hat die Landesgeschäftsstelle darauf verwiesen, dass der SGSA die Finanzausgleichsumlage nie gefordert hat. Vielmehr war es aufgrund der sehr unterschiedlichen Interessenlagen von jeher schwierig, der Einrichtung einer Finanzausgleichsumlage vorbehaltlos zuzustimmen. Zudem erscheint eine verfassungskonforme Neugestaltung der entsprechenden Regelung weniger aufgrund der den Landkreisen zugesprochenen Finanzhoheit, als vielmehr die durch das jüngste Urteil statuierten Anforderungen an eine Härtefallregelung, als kaum leistbar. Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ist es richtig, dass bei der anstehenden Novellierung des FAG für die Jahre ab 2012 und die dann neu zu entscheidende Frage einer eventuellen Wiedereinführung einer verfassungskonformen Finanzausgleichsumlage auch die im Erlass angesprochenen Effekte der Gemeindeneugliederung berücksichtigt werden sollen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kregel
Landesgeschäftsführer

Anlage